

An wen wende ich mich mit meinen Fragen?

In Offenburg ist die erste Anlaufstelle die Ortenauer Energieagentur (OEA). Diese bietet Ihnen eine unabhängige energetische Ersteinschätzung Ihres Gebäudes und seiner Technik sowie Information zu aktuellen Fördermöglichkeiten an.

Dabei entstehen Ihnen erstmal keine bzw. nur minimale Kosten: Beratungen in den Räumen der OEA, online oder am Telefon sind für Bürger*innen kostenfrei. Für eine Vor-Ort-Beratung bei Ihnen zuhause zahlen Sie einen Eigenanteil von 30 Euro. Das ist möglich dank der Förderung durch den Ortenaukreis und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mehr dazu gibt es auf www.ortenauer-energieagentur.de. Terminvereinbarung telefonisch 0781 924 61 90 oder per E-Mail an info@ortenauer-energieagentur.de.

Die vorliegende Information wurde vom Klimaschutzmanagement der Stadt Offenburg zusammengestellt und enthält keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen zum Engagement der Stadt Offenburg im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung, aktuelle Planungen und Projekte sowie Tipps zum Energiesparen und klimafreundliches Leben gibt es auf www.klimaschutz-offenburg.de

Was ist mit Fernwärme?

Mit einem Anschluss an ein Fernwärmenetz erfüllen Sie die Anforderungen des GEG. Für die Umstellung der Fernwärme auf erneuerbare Energien ist die Wärmeversorgung Offenburg verantwortlich.

Wo eine zentrale Wärmeversorgung über Fernwärme möglich ist und wo dezentrale Lösungen sinnvoller sind, wurde im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung Offenburg untersucht.

Die aktuellen Fernwärmeausbaubereiche sind im Masterplan Fernwärme dargestellt, der regelmäßig aktualisiert wird. Sowohl der Wärmeplan als auch der Masterplan Fernwärme sind auf www.klimaschutz-offenburg.de einsehbar. In welchen Straßenzügen bereits Fernwärme liegt und welche sich in der Erschließung befinden, ist auf der Website der Wärmeversorgung Offenburg (WVO) dargestellt.

Zu beachten: In Offenburg gibt es keinen Anschlusszwang an die Fernwärme – es ist Ihre Entscheidung, ob Sie sich anschließen wollen, oder nicht.

TIPP: Sollten Sie Interesse an einem Fernwärmeanschluss haben, können Sie sich unverbindlich bei der WVO auf www.waermeversorgung-offenburg.de oder telefonisch 0781 280 78105 informieren.

Welche Pflichten gelten noch im Heizungskeller?

Ungedämmte Warmwasser- und Heizungsleitungen in unbeheizten Räumen sowie deren Armaturen müssen gedämmt werden.

Ausnahme: Sie sind Eigentümer*in eines Ein- oder Zweifamilienhauses, das Sie seit Januar 2002 oder länger selbst bewohnen.

Außerdem gilt: Wohnungseigentümer*innen (-Gemeinschaften) mit Etagenheizungen müssen eine Bestandsaufnahme vornehmen und dann entscheiden, ob eine zentrale Versorgung die bessere Option ist. Hier sieht das GEG Übergangsregelungen vor.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen: Heizungsanlagen müssen alle 15 Jahre durch eine Fachperson überprüft und optimiert werden. Und: Bei der Heizungserneuerung muss ein hydraulischer Abgleich vorgenommen werden.

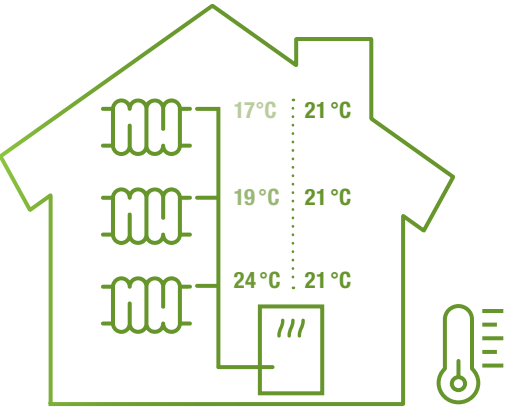
TIPP: Geschickte Heimwerker*innen können Heizungs- und Warmwasserrohre leicht selbst dämmen.

Was sonst noch wichtig ist

Damit Ihre Heizung effizient funktioniert, muss das gesamte System optimal eingestellt und aufeinander abgestimmt sein: Wärmeerzeuger, Heizflächen, Thermostatventile, Umwälzpumpen und Regelung.

Zur **Heizungsoptimierung** gehören ein hydraulischer Abgleich mit raumweiser Berechnung der Heizlast, der Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe, die Dämmung von Rohrleitungen, ggf. der Austausch zu kleiner Heizkörper und die korrekte Einstellung der Heizungsregelung – sie empfiehlt sich für neue und bestehende Anlagen und wird bei Gebäuden mit bis zu fünf Wohneinheiten staatlich gefördert.

TIPP: Ein hydraulischer Abgleich erlaubt es Ihnen, jeden Raum gleichmäßig zu beheizen, und Sie sparen Heizenergie ein.



Mit welcher Förderung kann ich rechnen?

Wenn Sie beim **Heizungsaustausch** auf erneuerbare Energien umsteigen, können Sie derzeit mit einem **Zuschuss** von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) rechnen.

Diese setzt sich zusammen aus: 30 Prozent Basisförderung, 20 Prozent Klimageschwindigkeitsbonus bei Stilllegung einer funktionstüchtigen Öl-, Gas-, Biomasse-, Kohle-, oder Nachtspeicherheizung, und 20 Prozent Einkommensbonus, wenn Ihr Haushalts-Jahreseinkommen 40.000 Euro oder weniger beträgt.

Zu beachten: Klimageschwindigkeitsbonus und Einkommensbonus gelten nur für selbstnutzende Eigentümer*innen. Bei einem Fernwärmeanschluss bekommen Sie in Offenburg nur die Arbeiten „hinter“ der Übergabestation gefördert. Die Förderung des Hausanschlusses und der Übergabestation läuft über die WVO.

Für die Heizungsoptimierung können Sie bis zu 20 Prozent Förderung erhalten: 15 Prozent Basisförderung und fünf Prozent, wenn sie eine Maßnahme in Ihrem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist. Die Erstellung des iSFP selbst wird mit 50 Prozent gefördert. Für Grundwasser-, Sole-, Erdreich-, oder Abwasser-Wärmepumpen sowie für den Einsatz von natürlichen Kältemitteln bei Luft-Wärmepumpen gibt es einen Bonus von fünf Prozent.

Machen Sie Ihr Haus klimafit!

CHANCEN UND PFLICHTEN

Stand 09/2024

beim Heizungstausch

OFFENBURG
UNSERE STADT

www.offenburg-klimaschutz.de

Klimaschutz einfach machen.

Warum sollte ich mich mit dem Thema beschäftigen?

Um die Heizungsanlage zu erneuern, müssen Sie nicht warten, bis der Kessel aus dem letzten Loch pfeift. Mit einer modernen, effizienten Anlage und einem optimal eingestellten System reduzieren Sie Ihren Brennstoffverbrauch und damit Ihre Energiekosten. Gleichzeitig profitieren Sie von höherem Wohnkomfort.

Bevor Sie jedoch eine alte Öl- oder Gasheizung gegen eine neue fossile Heizung austauschen, lohnt es sich, zu prüfen, ob Sie langfristig mit einer anderen Lösung nicht besser aufgestellt sind.

Als Bewohner*in der Offenburger Kernstadt sollten Sie sich auf jeden Fall als Erstes darüber informieren, ob bzw. ab wann Sie die Möglichkeit haben, sich an das stetig wachsende Fernwärmenetz anzuschließen. Weitere Möglichkeiten sind u.a. Lösungen mit Wärmepumpen oder Biomasse wie z.B. Holzpellet-Kessel.

TIPP: Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energien werden über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bezuschusst. Auch gefördert werden Umfeldmaßnahmen wie die Entsorgung des Altgeräts, die neue Warmwasserbereitung oder neue Heizkörper.

Was ist drin für Sie?

Die vorliegende Broschüre fasst zusammen, welche **Chancen und Verpflichtungen** sich aus dem Gebäudeenergiegesetz des Bundes (GEG) und dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg (EWärmeG) ergeben, wenn Sie Ihre Heizung erneuern.

Sie soll Ihnen zu einem ersten Überblick verhelfen – ein*e Energieberater*in unterstützt Sie gerne bei Ihrem eigenen konkreten Vorhaben. Angesichts der umfassenden und sich stetig in Veränderung befindenden Gesetzeslage und Förderlandschaft, kann diese Zusammenfassung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Aktuelle Informationen rund um die Heizungserneuerung finden Sie auf www.energiewechsel.de

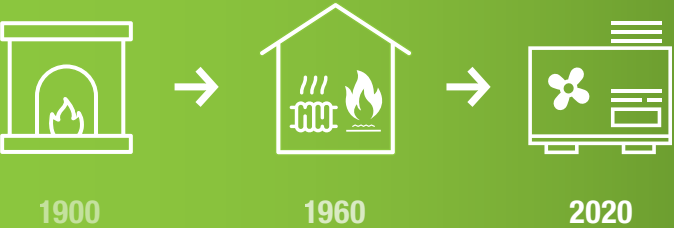
TIPP: Lassen Sie sich einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) erstellen. Dieser hilft bei der Maßnahmenplanung und öffnet die Türen zu erhöhten Fördersätzen bei energetischen Modernisierungsmaßnahmen im und am Gebäude.

Auf www.energie-effizienz-experten.de sind die für iSFP zugelassenen Energieberater*innen gelistet.

Wie heizen wir morgen?

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde in deutschen Städten vornehmlich mit Kohle, im ländlichen Raum mit Holz geheizt. Nach dem Zweiten Weltkrieg gewannen zunächst vor allem Öl- und später zunehmend Gaszentralheizungen an Gewicht. Öl und Gas waren günstig und scheinbar unbegrenzt verfügbar. Die erste Ölpreiskrise 1973 brachte zunächst Ernüchterung, dann erste Regelungen zur Energieeinsparung. Seit den 1990-ern hat sich die effiziente Brenntechnik durchgesetzt. Und was kommt jetzt?

Derzeit befinden wir uns erneut in einer **Zeit der Veränderung**. Beginnen Sie deshalb lieber heute als morgen mit Ihren Überlegungen und Planungen für den Heizungstausch. Dabei sollten nicht allein die Anschaffungskosten Ihre Entscheidung für die neue Heizung bestimmen, sondern – neben Umweltüberlegungen – auch die Betriebskosten gerechnet über die gesamte Lebensdauer. Die sind, wie auch die Energiepreise, von Unsicherheiten geprägt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass vor allem fossile Brennstoffe – unter anderem aufgrund der CO₂-Bepreisung – teurer werden.



Muss ich meine Öl- oder Gasheizung ersetzen?

Wenn Ihre Heizung bereits ein Brennwert- oder Niederdrucktemperaturkessel ist, hat diese **Bestandsschutz**. Sie dürfen sie betreiben, bis sie komplett ausfällt und sich nicht mehr reparieren lässt.

Zu beachten: Das GEG legt fest, dass **Konstanttemperaturkessel** 30 Jahre nach Inbetriebnahme stillgelegt werden müssen. Diese erkennen Sie daran, dass sie keinen Außentemperaturfühler haben und entsprechend keinen witterungsgeführten Betrieb ermöglichen.

Ausnahme: Sie sind Eigentümer*in eines Ein- oder Zweifamilienhauses, das Sie seit Januar 2002 oder länger selbst bewohnen.

TIPP: Ein vorzeitiger Austausch kann sinnvoll sein, z.B. wenn Sie Dämmmaßnahmen am Gebäude vornehmen lassen und sich die Heizlast entsprechend verringert. Oder aber, um von der aktuell attraktiven Förderung zu profitieren.

Darf ich noch eine neue Öl- oder Gasheizung einbauen?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verbietet im Bestand nicht den Einbau von Öl- oder Gasheizungen. Es legt jedoch fest, dass in Kommunen bis 100.000 Einwohnern, also auch in Offenburg, bis zum 30. Juni 2028 **neu eingebaute, mit Gas oder Öl betriebene, Heizungen mit einem steigenden Anteil erneuerbare Energien betrieben werden müssen**. Als Erneuerbare Energien werden in diesem Zusammenhang u.a. Bio-Heizöl oder Biogas verstanden.

Zu beachten: In Baden-Württemberg müssen Sie schon seit einigen Jahren beim Heizungstausch einen Erneuerbare-Energien-Anteil von 15 Prozent des Wärmebedarfs nachweisen. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) erlaubt es jedoch, eine Photovoltaikanlage, baulichen Wärmeschutz, einen Sanierungsfahrplan, eine solarthermische Anlage, eine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage und den Anschluss an ein Wärmenetz anteilig anzurechnen (Erfüllungsoptionen).

TIPP: Vor dem Einbau einer Brennstoff betriebenen Heizungsanlage muss eine Beratung durch eine fachkundige Person wie z.B. Energieberater*in, Handwerker*in oder Schornsteinfeger*in stattfinden. Bestehen Sie darauf!

Was ändert sich am 1. Juli 2028 ?

Jede nach dem 30. Juni 2028 eingebaute neue Heizung muss sofort mit **mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien** betrieben werden. Anerkannt werden der Anschluss an die Fernwärme, Solarthermie, Wärmepumpen, Biomasse, Bio-Heizöl, Biogas oder Wasserstoff und unter bestimmten Voraussetzungen auch Stromdirektheizungen, sowie die Kombination dieser Technologien.

Seit dem 1. Januar 2024 eingebaute Heizungen müssen dann spätestens 2029 nach den Vorgaben des GEG mit 15 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden.

Zu beachten: Es ist eine sukzessive Erhöhung des Pflichtanteils erneuerbarer Energien vorgesehen: 2035 müssen Sie 30 Prozent nachweisen, 2040 dann 60 Prozent. Ab 2045 sollen alle Anlagen zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien laufen.

